

Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten D. A. O. Edward und G. Hirsch, der Richter G. F. Mancini, F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter), C. Gulmann, J. L. Murray, P. Jann, H. Ragnemalm und L. Sevón — Generalanwalt: M. B. Elmer; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 14. November 1995 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Artikel 59 und 67 EG-Vertrag verwehren es einem Mitgliedstaat, die Gewährung einer sozialen Beihilfe für den Wohnungsbau, insbesondere einer Zinsvergütung, davon abhängig zu machen, daß die Darlehen zur Finanzierung des Baus, des Erwerbs oder der Verbesserung der subventionierten Wohnung bei einem Kreditinstitut aufgenommen wurden, das in diesem Mitgliedstaat zugelassen ist, was voraussetzt, daß es dort niedergelassen ist.

(¹) ABl. Nr. C 43 vom 12. 2. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 16. November 1995

in der Rechtssache C-244/94 (Ersuchen um Vorabentscheidung des französischen Conseil d'État): Fédération française des sociétés d'assurance u. a. gegen Ministère de l'Agriculture et de la Pêche (¹)

(Artikel 85 ff. EG-Vertrag — Begriff des Unternehmens — Einrichtung, die mit der Verwaltung eines ergänzenden und freiwilligen Systems der sozialen Sicherheit betraut ist)

(96/C 31/03)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-244/94 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom französischen Conseil d'État in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Fédération française des sociétés d'assurance, Société Paternelle-Vie, Union des assurances de Paris-Vie, Caisse d'assurance et de prévoyance mutuelle des agriculteurs gegen Ministère de l'Agriculture et de la Pêche vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 85 ff. EG-Vertrag hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. N. Kakouris und D. A. O. Edward, der Richter G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter), P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, J. L. Murray, P. Jann, H. Ragnemalm und L. Sevón — Generalanwalt: G. Tesaro; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 16. November 1995 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Eine Einrichtung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ein zur Ergänzung einer Grundpflichtversicherung durch Gesetz geschaffenes, auf Freiwilligkeit beruhendes Rentenversicherungssystem verwaltet, das insbesondere hinsichtlich der Beitrittsvoraussetzungen, der Beiträge und der Leistungen

aufgrund einer Verordnung nach dem Kapitalisierungsprinzip arbeitet, ist ein Unternehmen im Sinne der Artikel 85 ff. EG-Vertrag.

(¹) ABl. Nr. C 304 vom 29. 10. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 22. November 1995

in der Rechtssache C-443/93 (Vorabentscheidungsersuchen des Elegktiko Synedrio): Ioannis Vougioukas gegen Idryma Koinonikon Asfaliseon (IKA) (¹)

(Auslegung und Gültigkeit des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und Auslegung der Artikel 48 und 51 des Vertrages — Sondersysteme für Beamte — Von einem griechischen Arzt in einem deutschen Krankenhaus ausgeübte Tätigkeit)

(96/C 31/04)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-443/93 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Elegktiko Synedrio (Griechenland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Ioannis Vougioukas gegen Idryma Koinonikon Asfaliseon (IKA) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung und die Gültigkeit des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. Nr. L 230, S. 6) geänderten und aktualisierten Fassung hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, D. A. O. Edward und G. Hirsch, der Richter F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn, D. Gulmann (Berichterstatter) P. Jann, H. Ragnemalm und L. Sevón — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 22. November 1995 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Begriff „Beamter“ in Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Fassung bezieht sich nicht nur auf die Beamten, für die die Ausnahmeregelung des Artikels 48 Absatz 4 des Vertrages gemäß der Auslegung durch den Gerichtshof gilt, sondern auf alle in einer öffentlichen Verwaltung beschäftigten Beamten und ihnen Gleichgestellte.

2. Für die Qualifizierung als „Sondersystem“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 genügt es, daß sich das betreffende System der sozialen Sicherheit von dem allgemeinen System der sozialen Sicherheit unterscheidet, das auf die Arbeitnehmer des Mitgliedstaats anwendbar ist, zu dem es gehört, und daß es für alle Beamten oder für bestimmte Beamtengruppen unmittelbar gilt oder auf ein in diesem Mitgliedstaat bereits bestehendes System der sozialen Sicherheit für Beamte verweist, ohne daß dabei andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen wären.
3. Die Artikel 48 und 51 EG-Vertrag sind dahin auszulegen, daß sie der Nichtberücksichtigung von Beschäftigungszeiten für die Begründung des Rentenanspruchs entgegenstehen, die jemand, der — wie ein festangestellter Arzt des IKA — einem Sondersystem für Beamte und ihnen Gleichgestellte unterliegt, in öffentlichen Krankenhäusern eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt hat, während die nationalen Rechtsvorschriften eine Berücksichtigung derartiger Zeiten zulassen, wenn sie in entsprechenden Einrichtungen im Inland zurückgelegt worden sind.

(¹) ABl. Nr. C 18 vom 21. 1. 1994.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 23. November 1995

in der Rechtssache C-285/93: (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts München): Dominikanerinnen-Kloster Altenhohenau gegen Hauptzollamt Rosenheim (¹)
(Zusätzliche Abgabe für Milch — Referenzmenge für Direktverkäufe)

(96/C 31/05)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-285/93 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Finanzgericht München in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Dominikanerinnen-Kloster Altenhohenau gegen Hauptzollamt Rosenheim vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 12 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 90, S. 13) sowie über die Auslegung und die Gültigkeit — insbesondere im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts — von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (ABl. Nr. L 132, S. 11) hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. Hirsch (Berichterstatter), der Richter G. F. Mancini und F. A. Schockweiler — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 23. November 1995 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 12 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ist so auszulegen, daß die Abgabe von Milch an die Schüler und Heiminsassen einer Internatsschule durch einen landwirtschaftlichen Betrieb gegen mittelbare Zahlung des — im Pensionsentgelt enthaltenen — Milchpreises auch dann als Direktverkauf im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist, wenn der landwirtschaftliche Betrieb, die Schule und das Heim denselben Träger haben.
2. Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ist nichts zu entnehmen, was seine Gültigkeit beeinträchtigen könnte, soweit er die Berücksichtigung betriebsbedingter späterer Änderungen der wirtschaftlichen Bedürfnisse des Erzeugers ausschließt, nachdem die Registrierungsfrist für die Zuteilung einer Direktverkaufsreferenzmenge abgelaufen ist.
3. Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 ist dahin auszulegen, daß einem Erzeuger, der die in dieser Bestimmung vorgesehene Frist versäumt hat, in Anwendung des Grundsatzes der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß den Vorschriften des nationalen Rechts eine Referenzmenge zugeteilt werden kann, sofern das nationale Recht nicht in einer gegenüber der Behandlung der Nichteinhaltung nationaler Fristen diskriminierenden Weise und nicht so angewandt wird, daß die Zwecke der Milchquotenregelung beeinträchtigt werden.

(¹) ABl. Nr. C 175 vom 26. 6. 1993.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 23. November 1995

in der Rechtssache C-394/93 (Vorabentscheidungsersuchen des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz, Mainz): Gabriel Alonso-Pérez gegen Bundesanstalt für Arbeit (¹)

(Soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern — Familienbeihilfen — Beschränkung der Rückwirkung eines Antrags auf Gewährung von Familienbeihilfen durch einen Mitgliedstaat)

(96/C 31/06)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-394/93 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Mainz, in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Gabriel Alonso-Pérez gegen Bundesanstalt für Arbeit vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 1 Nr. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 des Rates vom 30. Oktober 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb